



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den
Ausschuss Steuerrecht

zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Stellungnahme Nr.: 38/2024

Berlin, im Mai 2024

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
- RAin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- RA Georg Geberth, München
- RA Robert Hörtnagl, München
- RA Dr. Michael Messner, Hannover (Berichterstatter)
- RAin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf (Berichterstatterin)
- RA Dr. Arne von Freeden, Hamburg (Berichterstatter)

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- RA Manfred Aranowski

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 726152-0
Fax: +49 (0)30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: brussel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der DAV begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 in diesem Jahr frühzeitig zur Stellungnahme der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. So besteht nicht nur die Möglichkeit, auf das Gesetzgebungsverfahren Einfluss zu nehmen. Wichtiger ist, dass so die betroffenen Steuerpflichtigen und Berater sich möglichst frühzeitig auf die neue Rechtslage einstellen können.

1. Leider ist die im Begleitschreiben vom 17.5.2024 gesetzte Frist zur Stellungnahme wieder einmal viel zu kurz. Das Schreiben hat den DAV elektronisch am Freitagabend nach Büroschluss erreicht. Wegen der Feiertage verkürzte sich die Wochenfrist damit auf 4 Tage. Vor dem Hintergrund gibt der DAV sehenden Auges verspätet seine Stellungnahme ab.
2. Ganz allgemein begrüßt der DAV die rasche Umsetzung der beiden Entscheidungen des BVerfG zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 KStG) sowie zu § 6 Abs. 5 EStG.

Andererseits zeigt aber gerade das Verfahren zu § 6 Abs. 5 EStG, dass verfassungsrechtliche Bedenken zur Steuernorm viel zu spät zur Entscheidung durch das höchste Gericht kommen. Hier dauerte es fast 23 Jahre, bis das BVerfG am 28.11.2023 eine 2001 in Kraft getretene Änderung als verfassungswidrig erklärt. Nunmehr werden rückwirkend neue Regelungen für unzählige Gestaltungen aufgestellt, die nach dem 31.12.2020 vorgenommen wurden.

Die Zugangsvoraussetzungen für die NZB/Revision (hierzu wird der DAV noch gegenüber dem BVerfG in dem Verfahren 1 BvR 2267/23 Stellung nehmen) und Verfassungsbeschwerde sind zu streng. Die Neigung der Fachgerichte, nach Art. 100 GG eine Entscheidung des BVerfG einzuholen, ist zu gering. Die Verfahrensdauer beim Bundesverfassungsgericht ist zu lang.

Wie noch zu § 6 Abs. 5 EStG später unter 5. auszuführen ist, beschränkt sich dann häufig die Umsetzung zu eng an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Von dem Gericht nicht zu entscheidende, aber in der Fachliteratur ebenfalls geäußerte verfassungsrechtliche Bedenken zu anderen Teilbereichen der Norm werden nicht ausreichend berücksichtigt. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich das BVerfG in 20 Jahren erneut mit dieser Norm beschäftigen muss.

3. Mit Bedauern nimmt der DAV zur Kenntnis, dass die im Koalitionsvertrag angekündigte (weitere) Reform des Gemeinnützigeitsrechts weiter auf sich warten lässt. Hier dringt der DAV auf rasche Umsetzung. Es besteht hoher Handlungsbedarf.
4. Ebenso sind im Bereich der Erbschaftsteuer weniger die vorgesehenen als die aus Sicht der Praxis fehlenden Änderungen von Bedeutung.
 - a. Konzernklausel, § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 lit. c ErbStG

Die Änderung des § 4h EStG in Folge des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 kann erhebliche Folgewirkungen auf die Konzernklausel des [§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 lit. c ErbStG](#) nach sich ziehen.

Bei Anwendung der Konzernklausel stellen Grundstücke, die innerhalb einer Holding- bzw. Konzernstruktur überlassen werden, kein sonstiges Verwaltungsvermögen im Sinne des ErbStG dar. Die Neuregelung des [§ 4h EStG n.F. verändert den Konzernbegriff mit der Konsequenz einer](#) vom Gesetzgeber nicht gewollten Einschränkung der Ausnahme derartiger Grundstücke vom Verwaltungsvermögen bei der Erbschaftsteuer.

Die Konzernklausel des § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 lit. c ErbStG führt dazu, dass eine Nutzungsüberlassung an Dritte nicht anzunehmen ist, wenn sowohl der überlassende Betrieb als auch der nutzende Betrieb zu einem Konzern i.S.d. [§ 4h EStG](#) gehören und keine weitere Nutzungsüberlassung dieser Grundstücke an einen konzernfremden Dritten erfolgt. Die Konzernklausel verdrängt dabei die weitere Ausnahme der erbschaftsteuerlichen Betriebsaufspaltung gemäß [§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 lit. a ErbStG](#) (vgl. *Jülicher* in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, Stand: 11/2023, § 13b Rz. 256 ff., 286 ff. m.w.N.; *Esskandari* in Stenger/Loose, BewG/ErbStG/GrStG, Stand: EL 161, § 13b ErbStG Rz. 132 m.w.N.; [BFH v. 23.2.2021, II R 26/18](#)). Eine Anwendung der Konzernklausel, welche einen Konzern i.S.d. [§ 4h EStG](#) voraussetzt, ergab sich bislang nach [§ 4h EStG](#) a.F. in drei Fällen:

- Bei der tatsächlichen Konsolidierung,
- bei der lediglich möglichen Konsolidierung oder
- bei einem Beherrschungsverhältnis.

Durch die Änderung des [§ 4h EStG n.F. im](#) Kreditzweitmarktförderungsgesetzes ist § 4h Abs. 3 Satz 6 EStG a.F. ersetztlos entfallen. Satz 5 findet sich nun in abgeänderter Form in [§ 4h Abs. 3 Satz 4 EStG](#) n.F. wieder. Bei strengem Verständnis des dynamischen Wortlauts ist ein Gleichordnungskonzern sowie ein nicht konsolidierter Unterordnungskonzern nunmehr kein Konzern i.S.d. [§ 4h EStG](#) n.F. mehr. Bei Annahme einer dynamischen Verweisung in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 lit. c ErbStG wären zwischen den Gesellschaften in derartigen Strukturen zur Nutzung überlassene Grundstücke als sonstiges Verwaltungsvermögen zu identifizieren und nicht mehr begünstigt. Lediglich der tatsächlich konsolidierte Unterordnungskonzern würde noch erfasst.

Dies entspricht nicht dem Normzweck der Konzernklausel. In der Gesetzesbegründung zu [§ 13b ErbStG](#) i.d.F. ab dem 1. Juli 2016 heißt es zur konsolidierten Betrachtungsweise:

„[...] Soweit ein Betrieb oder eine Gesellschaft Beteiligungen an Personengesellschaften oder unter Beachtung der Mindestbeteiligung Anteile an Kapitalgesellschaften hält, erfolgt nunmehr eine konsolidierte Betrachtung im Wege einer Verbundvermögensaufstellung. Damit wird sichergestellt, dass das zielgenau und folgerichtig nach dem Hauptzweck abgegrenzte Vermögen in zutreffender Höhe beim Erwerber erfasst wird.“ ([BT-Drucks. 18/5923](#), 25 f.).

Die Gesetzesbegründung zu § 13b Abs. 2 Nr. 1 lit. c ErbStG a.F. (jetzt [§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 lit. c ErbStG](#) n.F.) enthält folgende Begründung:

„[...] Eine Nutzungsüberlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, grundstücksgleichen Rechten und Bauten innerhalb eines Konzerns im Sinne des [§ 4h EStG](#) [a.F.; Anm. d. Verf.] soll nicht zum Ausschluss der Verschonungsregelung führen. Wegen der Prüfung der 50-Prozent-Grenze für Verwaltungsvermögen auf jeder einzelnen Beteiligungsebene im Konzern kann durch eine ungünstige Verteilung, z. B. Bündelung der konzerneigenen Grundstücke in einer Gesellschaft, die diese an andere Konzerngesellschaften zur Nutzung überlässt, wünschenswert zu begünstigendes Vermögen aus der Verschonungsregelung herausfallen, obwohl die Widmung für betriebliche „produktive“ Zwecke des Unternehmens unzweifelhaft ist. Die Überlassung von Wirtschaftsgütern im Konzern ist als solche nicht geeignet, diese Wirtschaftsgüter generell als (unproduktives) Verwaltungsvermögen einzustufen. Die Einordnung von konzernintern überlassenen Grundstücken usw. als produktives, d.h. begünstigungswertes Vermögen, ist folgerichtig, da die überlassenen Wirtschaftsgüter auch bei dieser Sachverhaltskonstellation produktiv genutzt werden und nicht der reinen Kapitalanlage dienen. Gerade große Familienunternehmen sind aus betriebswirtschaftlichen Gründen häufig in verzweigten (oftmals historisch gewachsenen) Betriebsstrukturen organisiert. Aus dieser Organisationsstruktur kann nicht von vornherein gefolgert werden, dass die

gegenseitige Überlassung von Wirtschaftsgütern innerhalb dieses Rahmens zu steuerschädlichem Verwaltungsvermögen führt“ ([BT-Drucks. 16/11107](#), 11).

Hiernach soll eine Nutzungsüberlassung von Grundstücken auch innerhalb einer nicht konsolidierten Holdingstruktur zwischen Konzerngesellschaften insoweit nicht zur Begründung von sonstigem Verwaltungsvermögen führen.

Es widerspräche vorstehend zitierten Gesetzesbegründungen, wenn nunmehr im Rahmen des [§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 lit. c ErbStG](#) auf eine *tatsächliche* Konsolidierung der Holdingstruktur zur Anwendung dieser Rückausnahme abzustellen wäre und eine lediglich *mögliche* Konsolidierung nicht mehr ausreichen würde. Denn die Nutzungsüberlassung von Grundbesitz zwischen Gesellschaften/Betrieben im Rahmen eines nicht konsolidierten Unterordnungskonzerns bzw. im Rahmen eines sog. Gleichordnungskonzerns dient nicht der privaten Einkünfteerzielung bzw. der Kapitalanlage, sondern fördert die betrieblichen und damit produktiven Zwecke des Unternehmens, was dem der Gesetzesbegründung zu entnehmendem Zweck der Privilegierung produktiven unternehmerischen Vermögens entspricht.

Das Ausreichen einer möglichen Konsolidierung ist auch innerhalb der Vorschriften des Unternehmenserbschaftsteuerrechts systemgerecht, da auch die Verbundvermögensaufstellung gemäß [§ 13b Abs. 9 ErbStG](#) keine tatsächliche Konsolidierung erfordert. Ein ähnlicher Widerspruch bestände in der zulässigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Konzerngesellschaften in einer nicht konsolidierten Holdingstruktur gemäß [§ 13b Abs. 9 Satz 3 ErbStG](#), wohingegen die im Konzern überlassenen Grundstücke aufgrund einer dynamisch verstandenen Verweisung sonstiges Verwaltungsvermögen darstellen sollen. Systemgerecht und über die Regelungen des bisherigen Verweises auf § 4h EStG hinausgehend wäre damit vielmehr eine Privilegierung von sämtlichen Grundstücken, die an Gesellschaften zur Nutzung überlassen werden, die im Rahmen der Verbundvermögensaufstellung zu erfassen sind.

Die Anwendung des § 4h EStG n.F. aufgrund einer systematischen Verweisung widerspricht deshalb der Gesetzesbegründung bzw. dem Normzweck der Konzernklausel gem. [§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 lit. c ErbStG](#) und steht im deutlichen Widerspruch zur konsolidierten Betrachtungsweise i.S.d. [§ 13b Abs. 9 ErbStG](#). Ein Grund für eine Einschränkung der Konzernklausel gemäß [§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 lit. c ErbStG](#) ist nicht erkennbar.

Seitens des Deutschen Anwaltsvereins wird deshalb vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber den Konzernbegriff gemäß der Betrachtungsweise des § 13b Abs. 9 ErbStG anpasst bzw. wenigstens das Verständnis des vormaligen

§ 4h EStG a.F. in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 lit. c ErbStG selbst definiert anstelle einer dynamischen Verweisung auf § 4h EStG n.F.

b. 90%-Test gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG

Am 13.9.2023 hat der Bundesfinanzhof eine lang erwartete Entscheidung (II R 49/21, ZEV 2024, 47) zur Auslegung des sog. 90%-Tests gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG getroffen.

Nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG kommt eine Begünstigung nicht in Betracht, wenn das Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 4 ErbStG vor der Anwendung der Schuldenverrechnung und des Freibetrags nach § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG sowie der Absätze 6 und 7 des § 13b ErbStG mindestens 90% des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt. Bei diesem 90%-Test findet keine Verrechnung des Verwaltungsvermögens mit den Schulden statt, was im Schrifttum bereits frühzeitig kritisiert wurde. Die Folgen zeigt der Urteilssachverhalt.

Die spätere Klägerin hatte von ihrem Vater sämtliche Gesellschaftsanteile eines Handelsunternehmens schenkweise erhalten. Das Finanzamt stellte den Wert der GmbH-Anteile mit rund 550.000 EUR fest, die Summe der Finanzmittel mit rund 2,5 Mio. EUR, die jungen Finanzmittel mit rund 60.000 EUR und die Schulden mit rund 3,1 Mio. EUR.

Obwohl die Schulden die Finanzmittel überstiegen, versagte das Finanzamt die Betriebsvermögens-Begünstigung. Ohne Saldierung betrug das Verwaltungsvermögen rd. 450 % des Betriebsvermögens und damit weit mehr als 90%.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist der 90%-Test des § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG dahingehend auszulegen, dass bei typischen Handelsunternehmen, deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln besteht und deren Hauptzweck einer Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG dient, eine Verrechnung der Verbindlichkeiten mit den Finanzmitteln stattzufinden hat. Für Zwecke des 90%-Tests sei dann nur das Nettovermögen maßgeblich. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof durch Anwendung verschiedener Auslegungsmethoden.

Um Rechtssicherheit für die Praxis zu schaffen, ist nach Auffassung des Deutschen Anwaltsvereins die Vorschrift des § 13 b Abs. 2 Satz 2 ErbStG ersatzlos zu streichen. Es bedarf ihrer nicht, da das Verwaltungsvermögen ohnehin aus dem Betriebsvermögen und dessen Begünstigung selektiert wird. Hilfsweise ist die Vorschrift jedenfalls im Lichte der BFH-Entscheidung zu präzisieren.

5. Als Beispiel für die unzureichende Umsetzung von Entscheidungen des BVerfG muss nochmals auf § 6 Abs. 5 EStG-E eingegangen werden.

Geplant ist eine Ergänzung von § 6 Abs. 5 EStG-E dahingehend, dass bei einer Übertragung eines Wirtschaftsguts unentgeltlich zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer der steuerliche Buchwert anzusetzen ist. Die Vorschrift soll in allen offenen Fällen Anwendung finden.

Der DAV begrüßt wie bereits eingangs ausgeführt das Ziel des Gesetzgebers, die Vorgabe des BVerfG (2 BvL 8/13) durch Ergänzung von § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG umzusetzen. Die Neuregelung erleichtert die Umstrukturierung von Personengesellschaften, deren Umsetzung in der Wirtschaftspraxis häufig aus außersteuerlichen Gründen sinnvoll ist und im Einzelfall sogar existenzielle Bedeutung haben kann (z.B. Umstrukturierung im Sanierungsfall). Unter Berücksichtigung des „engen“ Tatbestands der Neuregelung regen wir allerdings an, im Gesetzgebungsverfahren eine Ausweitung des Anwendungsbereichs zu prüfen:

- a. Eine Anwendung sollte möglich sein, wenn an beiden betroffenen Mitunternehmerschaften unterschiedliche „0%-Komplementäre“ (ggf. in Form von Kapitalgesellschaften) beteiligt sind. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll dies nach der vorgesehenen Formulierung der Fall sein. Wir regen an, in der Gesetzformulierung auf „am Vermögen“ beteiligte Mitunternehmer abzustellen. Die Beteiligung eines Gesellschafters, der nicht am Vermögen beteiligt ist, muss unschädlich sein.
- b. Eine Anwendung sollte möglich sein, auch wenn ein Mitunternehmer seine Beteiligung über einen Treuhänder hält. U.a. bei Familienunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft kann eine Treuhandstruktur für die Einbeziehung minderjähriger Mitunternehmer aus außersteuerlichen Gründen geboten sein.
- c. Eine Anwendung sollte bei Bestehen eines mitunternehmerischen Nießbrauchs oder einer mitunternehmerischen Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil möglich sein.
- d. Eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesternpersonengesellschaften sollte im Übrigen auch möglich sein, wenn keine vollumfängliche Beteiligungsidentität besteht. Entscheidend ist u.E., dass die stillen Reserven mitunternehmerbezogen „verhaftet“ bleiben. Dieses Ziel lässt sich – wie bei einer Übertragung eines Wirtschaftsguts vom Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen – durch Bildung von Ergänzungsbilanzen erreichen.

6. Abschließend muss der DAV aus der Menge der Änderungsvorhaben auf eine Tendenz hinweisen, die rechtsstaatlich bedenklich ist und zu einem steigenden Verdruss insbesondere in der Beraterschaft führt: Der Staat führt unterschiedliche, verpflichtend zu nutzende Kommunikationssysteme ein, verlagert das Risiko der Nichteinhaltung der Kommunikationswege einseitig auf die Berater und hält sich selbst nicht an die selbstgeschaffenen Regeln.

So soll nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E gegenüber der Finanzverwaltung die Verwendung von elektronischen Übermittlungswegen eingeschränkt werden: Wenn für die Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten an die Finanzbehörden ein sicheres elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet, soll die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach außerhalb gerichtlicher Verfahren nur noch zulässig sein, soweit dies gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist.

Zur Begründung werden die gegenwärtigen überdurchschnittlich hohen Belastungen der Finanzverwaltung angeführt. Folglich müsse die elektronische Übermittlung von Schriftsätzen an die Finanzbehörden mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt sei.

Damit wird den Beratern, trotz mindestens gleich hoher Belastung und Mitarbeitermangel aufgebürdet, alle möglichen elektronischen Systeme zur Kommunikation mit unterschiedlichen staatlichen Stellen anzuschaffen, in ihren Arbeitsablauf einzubauen, zu warten und zu bezahlen. Das ist nicht hinnehmbar. Die Finanzverwaltung muss in der Lage sein oder in die Lage versetzt werden, mit den staatlich anderweitig eingeführten elektronischen Kommunikationswegen umzugehen.

Verteiler

- Bundesrat
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzender Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
- CDU/CSU Fraktion Arbeitsgruppe Rech
- SPD Fraktion Arbeitsgruppe Recht
- Fraktion der FDP Arbeitsgruppe Recht
- Landesfinanzverwaltungen
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- BaFin
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Handelsblatt

- Juris
- JUVE Verlag für juristische Information GmbH
- LTO
- NJW
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP

